

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Paderborn	
Ggf. Standort		
Studiengang	Betriebliches Gesundheitsmanagement	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	25.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	24
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	24
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28

Anhang	29
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	29
§ 4 Studiengangprofile	29
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	30
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	30
§ 7 Modularisierung	31
§ 8 Leistungspunktesystem	32
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	33
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	33
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	33
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	34
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	35
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	35
§ 12 Abs. 1 Satz 4	35
§ 12 Abs. 2	35
§ 12 Abs. 3	35
§ 12 Abs. 4	35
§ 12 Abs. 5	36
§ 12 Abs. 6	36
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	36
§ 13 Abs. 1	36
§ 13 Abs. 2	36
§ 13 Abs. 3	37
§ 14 Studienerfolg	37
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	37
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 20 Hochschulische Kooperationen	38
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (M.Sc.), welcher am Department Sport & Gesundheit angesiedelt ist, wird ein konsekutives Angebot auf Masterniveau für Studierende der Sportwissenschaften bieten, welche am *Forschungs- und Berufsfeld des Betrieblichen Gesundheitsmanagements* interessiert sind (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 1). Als solcher richtet er sich in erster Linie, wenngleich nicht exklusiv, an Absolvent*innen des eigenen sportwissenschaftlichen Studiengangs.

Neben sportwissenschaftlichen Aspekten zielt der Studiengang dabei *auf die Bereiche Organisationsentwicklung und Management, psychologische Grundlagen der Organisations- und Personalentwicklung, sport- und gesundheitspädagogische Interventionsansätze sowie sportmedizinische, psychologische oder trainingswissenschaftliche Präventions- und Interventionsansätze erworben, ergänzt durch ernährungswissenschaftliche Fragestellungen*, ab (ibidem).

Zukünftige Tätigkeitsfelder sind, neben der Promotionsfähigkeit, die *Vermittlung und Durchführung eines Gesundheitsmanagements vorwiegend in Organisationen der Privatwirtschaft oder der Öffentlichen Hand* (ibidem).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden stehen der Einrichtung des neuen Masterstudiengangs „Betriebliches Gesundheitsmanagements“ grundsätzlich sehr offen gegenüber. Besonders beeindruckt zeigten sich die Gutachtenden von der hohen Anzahl an interfakultären Lehrimporten und Kooperationen. Auch der hohe Grad an Zufriedenheit seitens der Studierenden bestehender Studiengänge des Fachbereichs konnte die Gutachtenden überzeugen, dass die Studienqualität am Fachbereich von hoher Qualität ist.

Mögliche Schwächen des Studiengangs könnten die nicht ganz so starke Einbettung forschungswissenschaftlicher Methoden im Curriculum sowie eine recht ambitionierte Anzahl an Prüfungen darstellen. Aus beidem müssen aber, aus Sicht der Gutachtenden, nicht zwangsweise Probleme hinsichtlich der Studierbarkeit erwachsen.

Eine mögliche Chance zur Steigerung des bereits vorhandenen Potenzials könnte in der langfristigen Schaffung einer Kooperation mit externen Arbeitsmediziner*innen bestehen, um so auch, trotz fehlenden Universitätsklinikums, dieses Kompetenzfeld abdecken zu können. Auch die Schaffung eines Reallabors zur Erforschung von Möglichkeiten zur Reduzierung sedentären Verhaltens könnte eine solche Chance darstellen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ handelt es sich um einen Masterstudiengang, zu dessen Absolvieren der Erwerb von 120 ECTS-Leistungspunkten (s. § 6 (2) Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, Allgemeine Bestimmungen) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit vorgesehen sind (§ 6 (1), ibidem). Die Zugangsvoraussetzungen setzen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss von mindestens sechs Semestern voraus (§ 5 (2) a), ibidem), sodass unter Berücksichtigung des vorangehenden grundständigen Studiums eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern erreicht wird. Ein Studium in Teilzeit ist nicht vorgesehen. Die Masterprüfung stellt laut Prüfungsordnung einen weiteren, auf dem Bachelorabschluss aufbauenden, berufsqualifizierenden Abschluss dar (§ 2 (1), ibidem). Die Regelungen zur Studienstruktur und zur Studiendauer erfüllen somit vollumfänglich die Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang. In der Prüfungsordnung ist dieser Studiengang nicht als weiterbildend gekennzeichnet und setzt auch keine Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraus, woraus ersichtlich ist, dass der Studiengang konsekutiv angelegt ist. Der Studiengang ist weder als forschungsorientiert noch als anwendungsorientiert deklariert.

Das Studium sieht eine Abschlussarbeit vor, deren wissenschaftlicher Anspruch in dem besonderen Teil der Prüfungsordnung wie folgt festgeschrieben ist: *Durch die Anfertigung einer Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden ein methodisches Instrumentarium für eine selbstständige forschende Tätigkeit im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements erworben haben und dieses anhand einer spezifischen Fragestellung einsetzen und schriftlich bearbeiten können* (s. § 32 (3) Besonderer Teil der Prüfungsordnung, Besondere Bestimmungen). Hierzu wird eine Bearbeitungsfrist von 15 Wochen gesetzt (s. § 42, ibidem).

Die Regelungen entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In den Zugangsvoraussetzungen wird zum einen die allgemeine Hochschulreife (§ 5 (1) Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, Allgemeine Bestimmungen) und zum anderen ein Studienabschluss eines *weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss[es] mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern [...] einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie [...] oder einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule [...] vorausgesetzt. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen* (§ 5 (1) 2. a), ibidem). Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt ferner im Detail, welche Studienabschlüsse als fachlich einschlägig angesehen werden. Hierzu werden konkrete Kompetenzen ausformuliert (vgl. § 35 (1), Besonderer Teil der Prüfungsordnung, Besondere Bestimmungen). Schlussendlich werden außerdem *ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache* (§ 5 (1) 3. Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, Allgemeine Bestimmungen) vorgeschrieben. Die Art des Nachweises regelt laut Prüfungsordnung die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Universität Paderborn (ibidem). Die Zugangsvoraussetzungen sind somit regelkonform.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreichen Absolvieren des Masterstudiengangs „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ wird der akademische Grad Master of Arts verliehen (§ 33 Besonderer Teil der Prüfungsordnung, Besondere Bestimmungen). Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe der Sportwissenschaft, in welcher der Studiengang überwiegend angesiedelt ist, zulässig. Es wird nur ein Grad verliehen.

Jeder Studierenden, bzw. jedem Studierenden wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums außerdem ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (§ 25 (3) und (4) Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, Allgemeine Bestimmungen). Studiengangsbezogene Muster in beiden Sprachen liegen den Unterlagen bei (s. die Anlagen 4 DS_MA-BGM_Deutsch und DS_MA-BGM_Englisch). Die Vorlagen entsprechen der aktuellen zwischen Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Fassung.

Die Vorgaben zur Art des Abschlusses und der Abschlussbezeichnung sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ ist in Module gegliedert, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Alle Module sind in einem oder maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu absolvieren (vgl. Modulkatalog, Anhang 2 zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Besondere Bestimmungen).

Die Beschreibungen des Modulkatalogs enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand sowie der Dauer des Moduls (ibidem).

Im Modulkatalog sind auch Angaben zu Prüfungsart, -umfang und -dauer enthalten. Manche Module führen verschiedene mögliche Prüfungsleistungen auf (ibidem). Da hier nicht explizit gekennzeichnet ist, dass die Wahl aus dem Pool der möglichen Prüfungsformen eine Entscheidung der Lehrenden ist, könnte möglicherweise der Eindruck entstehen, dass diese eine studentische Wahlmöglichkeit darstellt. Es wird daher empfohlen dies entweder in der Prüfungsordnung oder aber im Modulkatalog an entsprechender Stelle aufzuzeigen.

Die Vorgaben zur Modularisierung sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Agentur gibt folgende Empfehlung:

- Die Agentur empfiehlt, innerhalb des Modulhandbuchs deutlich zu machen, dass dort, wo verschiedene Prüfungsformen genannt werden, diese nicht eine studentische Wahlmöglichkeit repräsentieren, sondern diese verschiedene von dem bzw. der Dozierenden wählbare Prüfungsformen darstellen.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte im Umfang von fünf bis 20 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, wobei die Maxima auf das Abschlussmodul und das Praktikumsmodul entfallen (vgl. Modulkatalog, Anhang 2 zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Besondere Bestimmungen). Im ersten Semester ist der Erwerb von 31, im zweiten Semester der Erwerb von 29 und im dritten und vierten Semester der Erwerb von je 30 Leistungspunkten vorgesehen. Diese Abweichung ist minimal, wird seitens der Hochschule strukturell begründet (vgl. Selbstbericht, Kapitel 1.6, S. 4) und ist daher zu vernachlässigen.

Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Gesamtarbeitsleistung von 30 Zeitstunden in Präsenz- und Selbststudium (§ 6 (2) Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, Allgemeine Bestimmungen). Leistungspunkte werden für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls und nicht für das Absolvieren einzelner Lehrveranstaltungen vergeben. Unbenotete Module, bzw. Module, die nur mit einer Studienleistung abgeschlossen werden, sind nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Masterstudiums werden 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben (ibidem), sodass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte mit einer Gesamtstudiendauer von 10 Semestern zustande kommen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.3, Akkreditierungsbericht).

Das Modul zur Anfertigung der Masterarbeit ist mit 20 ECTS-Leistungspunkten versehen (vgl. Modulkatalog, Anhang 2 zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Besondere Bestimmungen).

Die Regelungen zum Leistungspunktesystem sind folglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen ist gemäß § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (s. Allgemeine Bestimmungen) wie folgt geregelt: *Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt* (§ 8 (1) Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, Allgemeine Bestimmungen). *Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden* (§ 8 (2), ibidem).

Die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Qualifikationen ist wie folgt geregelt: *Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von höchstens der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen* (§ 8 (5), ibidem).

Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Eine Beweislastumkehr ist enthalten. Die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Qualifikationen ist auf 50 % der im gesamten Studiengang zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte beschränkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der digital geführten Gespräche stellten zum einen die geplante Verzahnung des neuen Studiengangs mit bestehenden Studiengängen der Fakultät sowie die Organisation des insgesamt als stark interfakultär wahrgenommenen Lehrangebots dar. Des Weiteren wurden die inhaltliche Fokussierung des Studiengangs sowie die Berücksichtigung von Diversitätsthemen besonders diskutiert. Außerdem wurde die zu erwartende Prüfungslast intensiv besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ in ihrem Selbstbericht wie folgt:

Die Studierenden erlangen aufbauend auf ihrem Bachelorstudium vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, indem sie in die Lage versetzt werden, Problemstellungen mit formalen Methoden beschreiben und analysieren zu können; aktuelle Erkenntnisse aus Soziologie, Ernährungswissenschaft, Sport- und Gesundheitspädagogik und Wirtschaftswissenschaften hinsichtlich Public-Health-Strategien im Allgemeinen sowie Gesundheitsstrategien in betrieblichen Organisationen im Speziellen beurteilen; tiefgehende und detaillierte Fachkenntnisse aus Medizin, Psychologie oder Trainingswissenschaft erwerben und praktische Verfahren erproben [...] sowie sich mit grundlegenden und komplexen Aspekten des Managements auseinandersetzen (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 5).

Zusätzlich zur Vertiefung und Erweiterung bestehender Kenntnisse und Fähigkeiten, *erwerben die Studierenden Methoden- und Projektmanagementkompetenzen, die sie in die Lage versetzen [...], Maßnahmen und Programme des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und deren Wirkzusammenhänge erforschen und bewerten zu können; eigene Lösungen für Teilbereiche des Betrieblichen Gesundheitsmanagements zu entwickeln und zu realisieren; Betriebliches Gesundheitsmanagement als wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstand weiterzuentwickeln; wissenschaftsbasierte Inputs für die Praxis des Betrieblichen Gesundheitsmanagements in Unternehmen und anderen Organisationen wie Verwaltungen, Schulen und Universitäten liefern zu können (ibidem).*

Außerdem *liegt mit dem Masterabschluss [...] letztlich die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vor (ibidem).*

Neben der Darstellung im Selbstbericht, findet sich diese Angabe auch im Diploma Supplement (Anlagen 4 und 5). Eine Darstellung innerhalb eines Webauftritts findet sich bisher nicht, was aber daran liegt, dass der Studiengang noch nicht beworben wird.

Des Weiteren gab die Hochschulleitung im Rahmen der digital geführten Gespräche an, dass der inhaltliche Kompetenzfokus der Qualifikationsziele klar auf der sportwissenschaftlichen Befähigung liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die formulierten Qualifikationsspiele sind in den verschiedenen Formaten (Diploma Supplemente und Selbstbericht) konsistent und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Der Aspekt der Persönlichkeitsbildung wird beispielsweise durch den stark interdisziplinären Ansatz des Curriculums (vgl. auch Kapitel 2.2.2.1 dieses Berichts) gefördert.

Es wird aktiv an die Vorkenntnisse der Studierenden aus dem vorangehenden Studiengang angeknüpft und die dort erlangten Fähigkeiten und Kenntnisse werden vertieft und verbreitert. Die Erzeugung von Wissen kommt beispielsweise in hinzukommenden Managementfähigkeiten zum Tragen. Der Wissenstransfer wird über die Erprobung erlernter praktischer Verfahren, wie aus den Trainingswissenschaften, vermittelt. Der interdisziplinäre Ansatz befähigt die Studierenden zum Einsatz und zur Kommunikation des Erlernten gegenüber verschiedenen Akteuren, auch unterschiedlicher Fachkulturen. Dieser Aspekt steht dabei auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Befähigung zur Professionalität, da zukünftige Absolvent*innen, wie in den Qualifikationszielen auch formuliert, sowohl ihr praktisches als auch ihr methodisches Wissen gegenüber Institutionen, in denen sie zukünftig tätig sein werden, im Rahmen eines Gesundheitsmanagements didaktisch vermitteln können müssen.

Die Qualifikationsziele zielen deutlich auf die Vermittlung von Kenntnissen auf Masterniveau ab, so sind beispielsweise generelle Managementkompetenzen sowie Projektmanagementkompetenzen enthalten, die u. a. auch auf zukünftige Tätigkeiten in der Personalführung vorbereiten sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im ersten Semester beginnen die Studierenden damit, die Grundlagen im betrieblichen Gesundheitsmanagement zu legen, indem sie zum einen das Modul „BGM1 Grundlagen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements“ sowie das Modul „BGM2 Einführung in die Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung“ belegen und zum anderen belegen die Studierenden die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Arbeits- und Personalpsychologie“ und „Sport- und Gesundheitspädagogik“ aus dem Modul „BGM4 Organisationspsychologie und Gesundheitspädagogik“, „Prozesse der organisationalen Gesundheitsförderung steuern und lenken“ aus dem Modul „BGM5 Organisationsentwicklung und Gesundheitsmanagement“ und „Public Health Nutrition“ aus dem Modul „BGM6 Ernährungswissenschaftliche Aspekte der Betrieblichen Gesundheitsförderung“, deren übrige Lehrveranstaltungen allesamt im zweiten Semester absolviert werden (vgl. Modulübersichtstabelle, Anlage 3 sowie Studienverlaufsplan, Anhang 1 zur BPO, Anlage 2). Das erste Semester dient somit dazu, die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen zu legen und durch einführende Lehrveranstaltungen ein einheitliches Niveau der Masterstudierenden herzustellen.

Zusätzlich zu den besagten Modulen „BGM4“, „BGM5“ und „BGM6“ belegen die Studierenden im zweiten Semester die Module „BGM3 Einführung in die Theorie der Unternehmung“ und zwei von drei Lehrveranstaltungen des Moduls „BGM7 Sport- und gesundheitspädagogische Forschung“ sowie je eine von zwei Lehrveranstaltungen aus einem der Wahlmodule „BGM8a Prävention und Intervention aus sportmedizinischer Perspektive“ oder „BGM8b Prävention und Intervention aus trainingswissenschaftlicher Perspektive“ oder „BGM8c Prävention und Intervention aus psychologischer Perspektive“ (ibidem).

Im dritten Semester werden die zuvor begonnenen Module „BGM7“ sowie „BGM8a“ oder „BGM8b“ oder „BGM8c“ beendet. Des Weiteren ist im dritten Semester mit dem freien Vertiefungsbereich „BGM9a–g“ der Wahlbereich des Studiengangs angesiedelt. Schlussendlich findet in diesem Semester auch die erste Hälfte des Moduls „BGM10 Praxis des Betrieblichen Gesundheitsmanagements“ statt (ibidem). Das dritte Semester dient somit vor allem zum einen der Vertiefung durch den Wahlbereich und zum anderen dem Praxisbezug über das Praktikum. Die Universität Paderborn verfügt, nach Aussagen der Hochschulleitung, über ein eigenes hochschulweites betriebliches Gesundheitsmanagement (welches allerdings unter einer anderen Bezeichnung firmiert). Die Programmverantwortlichen gaben an, dass es geplant ist, dass das hauseigene betriebliche Gesundheitsmanagement mittelfristig auch als Praxisfeld zukünftiger Studierender dienen soll.

Das vierte Semester sieht die Anfertigung der Masterarbeit vor (vgl. Modulübersichtstabelle, Anlage 3 sowie Studienverlaufsplan, Anhang 1 zur BPO, Anlage 2).

Die laut Modulkatalog (Anhang 2 zur BPO, Anlage 2) verwendeten Lehr- und Lernformen sind: Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum und Abschlussarbeit.

Ein besonderes Merkmal stellt hierbei der stark interdisziplinäre Ansatz dar, welcher u. a. eine große Anzahl an interfakultären Lehrimporten vorsieht. Die Hochschulleitung führte hierzu im Rahmen der digital geführten Begutachtung aus, dass dies an der Universität Paderborn eher den Regelfall darstellt und daher die Lehrimporte in erprobter und bewährter Weise vorstattengehen, sodass hier keine organisationalen Hürden entstehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist so konzipiert, dass es dazu führt, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden. Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind sinnvoll aufeinander bezogen und das Curriculum enthält vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Des Weiteren sagten beispielsweise die Studierenden des Fachbereichs aus, dass es durchaus üblich ist, Bewegungsübungen auch praktisch im Seminarunterricht selbst zu erproben. Die Modulabfolge baut aufeinander auf: Im ersten Semester werden die Studierenden in die Thematik eingeführt, bzw. bestehende Vorkenntnisse aus dem vorangegangenen Studium gefestigt. In den nachfolgenden Semestern vertiefen die Studierenden diese Kenntnisse inhaltlich und erweitern sie um neue Kompetenzen, wie Projektmanagement skills.

Der Wahlbereich (Modul „BGM9“) sowie die Wahlmöglichkeiten im Vertiefungsbereich (Modul „BGM8“) ermöglicht es den Studierenden, ihr Studium aktiv selbst zu gestalten, eigene Schwerpunkte zu setzen und ermöglichen so ein studierendenzentriertes Lernen.

Das Curriculum selbst sieht kein eigenes Modul zur Erprobung forschungsmethodischer Kompetenzen, beispielsweise zu qualitativ-quantitativen Methoden, vor. Die Hochschule führt in den

geführten Gesprächen aus, dass solche Forschungsmethoden in den verschiedenen Modulen anteilig enthalten sind und die Studierenden zudem im vorangegangenen Studium entsprechende Grundlagenkenntnisse erworben haben. Die Gutachtenden regen an, bei der Einrichtung des neuen Studiengangs genau im Blick zu behalten, ob dies ausreichend ist, oder ob sich herausstellt, dass beispielsweise ein zusätzliches Tutorium, welches die Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit begleitet oder aber die Studierenden proaktiv auf diese vorbereitet, sinnvoll sein könnte.

Die Gutachtenden diskutierten intensiv, dass der Studiengangstitel „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ eine ganzheitliche Ausrichtung des Studiengangs suggeriert, wohingegen die arbeitsmedizinische Perspektive innerhalb des Curriculums eher weniger stark ausgeprägt ist. Die Hochschule begründet dies vor allem damit, dass der Universität Paderborn kein Universitätsklinikum oder eine medizinische Fakultät angegliedert ist und die arbeitsmedizinische Perspektive somit nicht von eigenem professoralen Lehrpersonal abgedeckt werden kann. Die Hochschule plant hier, laut eigenen Aussagen, mittel- bis langfristig eine Kooperation mit externen Arbeitsmediziner*innen aufzubauen, um diesen Aspekt so im Curriculum stärker einbinden zu können. Das Gremium der Gutachtenden zeigt für die Problematik Verständnis und begrüßt explizit die am Fachbereich bestehenden Planungen zu einer zukünftigen Einbeziehung externer Arbeitsmediziner*innen. Die Gutachtenden weisen aber darauf hin, dass diese Besonderheit des Curriculums besondere Beachtung in der Außendarstellung und Bewerbung des Studiengangs finden sollte. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein Internetauftritt des Studiengangs öffentlich zugänglich ist, zeigen sich die Gutachtenden aber optimistisch, dass dies auch der Fall sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen dringend, darauf zu achten, dass die Profilbildung in der Außendarstellung (insbesondere Studiengangs-Webpage und -flyer) deutlich herausgearbeitet wird.
- Es wird empfohlen auf hinreichende forschungsmethodische Kompetenzniveaus zu achten. Die Studierenden sollten über ausreichende Kenntnisse der Planung und Durchführung empirischer Forschungsmethoden verfügen – dies könnte beispielsweise in Form der Einrichtung eines zusätzlichen Tutoriums gestärkt werden.
- Die Gutachtenden halten es für wünschenswert, wenn die Hochschule eine Weiterentwicklung in Richtung einer dauerhaften Kooperation mit externen Lehrbeauftragten mit arbeitsmedizinischer Expertise anstreben würde. Dies vor allem auch unter a) dem Gesichtspunkt der betrieblichen Gesundheitsförderung, als einem der Bausteine des BGM, und b) dem originären Bezug dieser zur bewegungsbezogenen Primär- und Sekundärprävention.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Es gibt Module, die sich über zwei Semester verteilen (vgl. Kapitel 1.5 dieses Berichts). Die Programmverantwortlichen führten aus, dass eine studentische Mobilität dennoch ermöglicht werden

kann, da im Notfall auch individuelle Absprachen – beispielsweise das Absolvieren einzelner Veranstaltungen in digitalen Formaten während des Auslandsaufenthalts – gefunden werden können. Die Hochschule empfiehlt das vierte Semester als Mobilitätsfenster und gibt an, dass die Abschlussarbeit auch im Ausland angefertigt werden kann. Des Weiteren hat die Fakultät, gemäß eigener Aussagen, auch gute Erfahrung mit dem Absolvieren von Projektarbeiten im Ausland gemacht. Sowohl die Programmverantwortlichen als auch die Studierenden gaben an, dass vorab verbindliche Learning-Agreements geschlossen werden. Für Beratungszwecke steht mit dem International Office eine Institution zur Verfügung, an welche sich die Studierenden in allen diesbezüglichen Belangen wenden können (Selbstbericht, Kapitel 2.2.8, S. 15). Die Studierenden des Fachbereichs zeigten sich in den Gesprächen insgesamt zufrieden mit der erhaltenen Unterstützung zur Organisation eines Auslandsaufenthalts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die strukturellen Rahmenbedingungen garantieren grundsätzlich, dass eine studentische Mobilität möglich ist. Die Gespräche mit den Studierenden des Fachbereichs in den bereits bestehenden Studiengängen dienen als Indikator dazu, dass auch im neuen Studiengang Mobilität hinreichend gefördert werden wird.

Die Gutachtenden sind sich bewusst, dass sowohl das Studienfach selbst als auch der Studienschwerpunkt noch relativ selten angeboten werden, was eine Belegung entsprechender Module im Ausland erschweren dürfte. Die Kommission erachtet es daher als wünschenswert, Studierende im Rahmen der Möglichkeiten weiter in studentischer Mobilität zu unterstützen. Aufgrund der Besonderheit des Studienschwerpunkts wäre eine möglichst breite Anerkennungsgrundlage zu begrüßen. Diese ist aber in den Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung (vgl. Kapitel 1.7 dieses Berichts) grundsätzlich auch verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufung von Professor*innen erfolgt nach der [Paderborner Berufsordnung](#)², welche auf § 22 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 38 Abs. 4 S. 1 HG NRW basiert.

Die Hochschule hat dem Selbstbericht eine Liste der im Studiengang tätigen Lehrenden beigefügt (Anlage 7), welche aufschlüsselt, dass von 79 SWS Lehre im Studiengang 35 SWS durch bereits berufene hauptamtlich tätige Professor*innen ausgeübt wird. Weitere 11 SWS sollen durch Stellen abgedeckt werden, die zum Zeitpunkt der Anlagenerstellung noch nicht besetzt waren. Aus den geführten Gesprächen sowie aus dem Selbstbericht (Selbstbericht, Kapitel 2.2.9, S. 15) geht deutlich hervor, dass es sich hierbei auch um professorale Stellen handelt, sodass insgesamt 46 von 79 SWS durch Professor*innen abgedeckt werden. Die Vertreter*innen der Hochschulleitung gaben an, dass sich die Berechnung des Lehrbedarfs aus den Zahlen der Kapazitätsauslastung ergeben.

² Abgerufen am 31.08.2021.

Gemäß den Aussagen während der Begutachtung ist für die Professur mit der Denomination „Lebensführung“ bereits ein Ruf erteilt und die neue Stelleninhaberin tritt ihre Stelle zum Oktober 2021 an. Die noch freie Professur in der Ernährungswissenschaft ist zwischenzeitlich bereits besetzt worden und der neue Stelleninhaber hat die Professur bereits angetreten. Die freien Professuren in den Wirtschaftswissenschaften sollen, laut beteiligter Programmverantwortlicher, spätestens innerhalb eines Jahres besetzt sein.

Die Programmverantwortlichen erklärten, dass es geplant ist, dass Berufspraktiker*innen der Krankenkassen als externe Lehrbeauftragte die Lehre im Bereich betriebliches Eingliederungsmanagement übernehmen. So sind neben der professoralen Lehre und der Lehre durch wissenschaftliche Mitarbeitende auch zwei externe Lehrbeauftragte vorgesehen (vgl. Liste der Lehrenden, Anlage 7).

Die Hochschule verfügt mit der [Hochschuldidaktik](#)³ über eine Institution zur Weiterqualifikation des Lehrpersonals auf Zertifikatsbasis. Die Studierenden des Fachbereichs bestätigten, dass sie von einigen Lehrenden wüssten, die diese Angebote nutzen und sich über hochschuldidaktische Zertifikate fortbilden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der überwiegende Anteil der Lehre wird durch hauptamtlich tätige Professor*innen durchgeführt. Die Gutachtenden erachten die personelle Ausstattung als angemessen, um den Studiengang wie geplant zu betreiben. Zum Zeitpunkt der Begutachtung konnten bereits zwei von vier noch offenen Professuren besetzt werden, sodass die ausstehenden Berufungen keinerlei Benachteiligung des Lehrbetriebs darstellen sollten.

Die Personalauswahl erfolgt nach den Maßgaben des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes und die Hochschule bietet freiwillige Maßnahmen zur Weiterqualifikation des Lehrpersonals, welche von diesem auch angenommen werden, was sehr zu begrüßen ist.

Die Hochschule hat derweil angegeben, dass geplant ist, Praxisvertreter*innen in Form zweier externer Lehrbeauftragter einzubinden. Das Gremium der Gutachtenden begrüßt dies und möchte aber, in Verbindung mit der Empfehlung zur mittel- bis langfristigen Erweiterung des Curriculums um eine arbeitsmedizinische Expertise, darauf hinweisen, dass in diesem Falle weitere externe Lehrbeauftragte nötig wären. Da dies aber bereits Gegenstand einer Empfehlung ist und der arbeitsmedizinische Aspekt gegenwärtig (noch) nicht Teil des geplanten Curriculums ist, sehen die Gutachtenden von einer (gedoppelten) Empfehlung an dieser Stelle ab (vgl. hierzu auch die Empfehlung in Kapitel 2.2.2.1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

³ Abgerufen am 31.08.2021.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Paderborn verfügt über eine zentrale Universitätsbibliothek, die sämtliche Bestände umfasst, sodass keine weiteren Institutsbibliotheken bestehen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.10, S. 16). Da es sich bei der Universität Paderborn um eine Campusuniversität handelt, sind die Bestände und dort zur Verfügung stehenden studentischen Arbeitsplätze dennoch von jedem Institut aus gut erreichbar.

Die Hochschule beschreibt die zur Verfügung stehenden Trainingsmöglichkeiten, wie etwa *zwei voll ausgestattete Dreifachsporthallen (SP1 und SP2) [...] inklusive eines Gymnastikraum[s], eines Gymnastikraum[s] sowie ein[es] Gesundheits- und Trainingszentrum[s], sowie ein Leichtathletikplatz mit integrierter 400-Meter-Laufbahn [...] eine Sprunggrube [...], eine Hochsprunganlage, Kugelstoßflächen [...], ein Kunstrasen, fünf Tennisplätze sowie Beachvolleyball-Felder [...]* und *die Golfakademie sowie der angrenzende Haxterpark* (ibidem).

Neben Hörsälen und Seminarräumen, stehen außerdem *ein EEG-Labor, ein Spiroergometrie-Labor sowie ein Labor zur Erfassung vestibulärer und vestibulookulärer Parameter* zur Verfügung (ibidem).

Die Hochschulleitung führte in den Gesprächen an, dass die Paderborner Sportwissenschaft zu den am besten ausgestatteten sportwissenschaftlichen Instituten in Deutschland zähle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden schätzt die Ressourcenausstattung als sehr gut geeignet ein, um den Masterstudiengang „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ zu betreiben. Die hohe Qualität der trainingswissenschaftlichen Ausstattung ist zu begrüßen.

Die Gutachtenden diskutierten, ob die Einrichtung eines Reallabors zur Erforschung des bewegten Sitzens (z.B. eines Seminar- oder Arbeitsraumes, in dem verschiedene bewegungsaktive Arbeits- und Lernszenarien erforscht, getestet und von Studierenden erlebt werden können) nicht eine große Bereicherung des zukünftigen Curriculums ermöglichen und gut in das bisherige Konzept des Studiengangs passen könnte. Das beschriebene Curriculum ist dabei allerdings auch ohne ein solches Reallabor realisierbar. Es handelt sich hierbei um das Aufzeigen einer zukünftigen inhaltlichen Entwicklungsmöglichkeit des Studiengangs, die jedoch aufgrund der Möglichkeit der praktischen Erprobung und des praktischen Erfahrens von Studieninhalten einen relevanten Beitrag zur Qualität des Studienangebots leisten könnte. Das Gremium der Gutachtenden regt daher an, zu prüfen, ob eine solche Möglichkeit grundsätzlich besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre begrüßenswert, dem Department eine entsprechende Seminarraumausstattung zur Verfügung zu stellen, die einen bewegten Unterricht (höhenverstellbare Sitz- und Arbeitsflächen) ermöglichen.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation und Durchführung von Prüfungen ist zum einen in der Besonderen Prüfungsordnung (§ 38–42 BPO, Anlage 2) und zum anderen in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 9–23 APO, Anlage 1) geregelt. Dort ist auch festgeschrieben, dass *die Prüfungsinhalte [...] sich auf die für das Modul definierten Lernergebnisse beziehen sollen* (§ 14 (2) APO, Anlage 1). Die Allgemeine Prüfungsordnung ist veröffentlicht. Die Besondere Prüfungsordnung liegt in einer finalen Entwurfsfassung vor.

Prüfungsanmeldungen erfolgen wie Modulbelegungen über das Campus Management System der Universität Paderborn, durch welches außerdem Prüfungsfristen und -termine kommuniziert werden (§ 13 (2), ibidem). Prüfungswiederholungen werden zeitnah angeboten und sind gemäß § 22 APO (ibidem) sowie § 45 BPO (Anlage 2) organisiert (für mehr Details, s. Kapitel 2.2.2.6 dieses Berichts). In den Modulen „BGM4“, „BGM6“ sowie „BGM9“ finden Modulteilprüfungen statt (vgl. Modulkatalog, Anhang 2 zur BPO, Anlage 2). Dies stellt aber nicht den Regelfall dar, sodass in Bezug auf die Prüfungsleistungen nicht mehr als sechs Prüfungsereignisse pro Semester zustande kommen.

§ 39 (2) BPO (Anlage 2) listet die im Studiengang zum Einsatz kommenden Prüfungsformen auf, die da wären: *Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Präsentation, Hausarbeit mit Präsentation, Praktikumsbericht, Projektbericht* (ibidem). Prüfungsformen variieren in Abhängigkeit der abzufragenden Lernziele und Kompetenzen – so werden beispielsweise die erlernten Kompetenzen im Praktikumsmodul über einen Bericht abgefragt, wohingegen beispielsweise das Modul „BGM3“, welches u. a. eine Stärkung der Sozialkompetenzen der Studierenden anstrebt, über eine wissenschaftliche Hausarbeit mit Präsentation, welche in Kleinteam erarbeitet werden, abgeprüft wird (Modulkatalog, Anhang 2 zur BPO, Anlage 2). Der Fokus liegt dabei, nach Aussagen der Programmverantwortlichen, eher auf kommunikativen Prüfungsformen denn auf jenen Prüfungsformen, die reine Wissensabfragen vorsehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungen sind modulbezogen und wissens- sowie kompetenzorientiert. Prüfungsfristen und -termine werden transparent über das Campus Management System kommuniziert. Die Prüfungsdichte ist, trotz Modulteilprüfungen in einigen Modulen, insgesamt angemessen und wirkt bewältigbar. Die Gutachtenden erachten das Prüfungssystem somit als grundsätzlich geeignet dazu, im Masterstudiengang „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ aussagekräftige Bewertungen des Grads der Erlangung angestrebter Lernergebnisse zu treffen.

Es ist zu begrüßen, dass die Programmverantwortlichen vor allem auf kommunikative Prüfungsformen setzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Gruppengröße in Seminaren überschreitet den Studierenden des Fachbereichs zufolge in seltenen Fällen die Zahl von 30 Teilnehmenden und trägt somit zu einem positiven Lernklima bei. Die Programmverantwortlichen gaben an, dass sie bestrebt sind, auch im neu einzurichtenden Studiengang Qualitätsstandards über kleine Gruppengrößen zu setzen.

Die Programmverantwortlichen versicherten, dass die Angemessenheit des studentischen Workloads im Rahmen der studentischen Veranstaltungskritik kontinuierlich überprüft werde. Ergebnisse hierzu liegen, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, noch nicht vor.

Gemäß den Aussagen der Programmverantwortlichen werden Prüfungswiederholungen spätestens im nachfolgenden Semester angeboten. Da der Schwerpunkt der Modulprüfungen in den ersten drei Semestern zu absolvieren ist, können Prüfungen auch im vierten Semester wiederholt werden, ohne dass sich dies zwangsweise regelstudienzeitverlängernd auswirkt. Die Studierenden gaben an, dass die Prüfungen in aller Regel in der letzten Semesterwoche durchgeführt werden.

Module werden in einem oder in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen (vgl. auch Kapitel 1.5 dieses Berichts).

Der Studienverlauf stellt, nach Aussagen während der digitalen Begutachtung, lediglich eine Empfehlung dar und kann seitens der Studierenden variiert werden, um so ggf. individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Die Studierenden des Fachbereichs gaben allerdings an, den Workload des neuen Studiengangs als recht ambitioniert einzuschätzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt gewann die Gruppe der Gutachtenden den Eindruck, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet ist. Prüfungsdichte und -organisation erscheinen plausibel, und mit der studentischen Veranstaltungskritik steht ein Werkzeug zur Verfügung, das bei korrekter Umsetzung dazu geeignet ist, die Studierbarkeit kontinuierlich zu überprüfen. Die Studierenden des Fachbereichs schätzten den geplanten studentischen Arbeitsaufwand als ambitioniert ein und monierten zudem eine Konzentration von Prüfungen in der letzten Semesterwoche. Daher rät das Gremium der Gutachtenden der Hochschule dazu, diesen Umstand genau im Blick zu behalten und zur Prüfung dessen auch die Erfahrungswerte aus bestehenden Studiengängen als Indikator zu berücksichtigen.

Des Weiteren erörterten die Gutachtenden, welche sportwissenschaftlichen Vorkenntnisse Studieninteressierte mitbringen sollten, sofern sie nicht schon den Bachelorstudiengang an der Universität Paderborn absolviert haben. Das Gremium der Gutachtenden diskutierte dabei intensiv die Bedeutung von Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder für Studieninteressierte, die sich nicht mit einem Studienabschluss der Universität Paderborn bewerben. Die Hochschule führte hierzu aus, dass die Studierenden der Universität Paderborn über solche Fertigkeiten bereits aus dem Bachelorstudiengang verfügen und dies auch in anderen sportwissenschaftlichen Studiengängen in aller Regel der Fall ist. Die Gutachtenden können dieses Argument nachvollziehen und bestätigen, dass dies zwar meist, aber nicht immer der Fall ist. Die Gutachtenden

empfehlen der Hochschule daher, zu prüfen, ob sich hieraus in der Praxis ein Problem ergibt und ggf. die Zugangsvoraussetzung um entsprechende Kenntnisse zu erweitern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden regen an, zu prüfen, ob die Prüfungsdichte am Ende eines Moduls angemessen ist und regen hierbei an, Erfahrungswerte aus dem Bachelorstudiengang zu berücksichtigen.
- Von zentraler Bedeutung sind Kompetenzen im Bereich der Sportarten und Bewegungsfelder. Es wird daher empfohlen, dringend darauf zu achten, dass Studieninteressierte sportwissenschaftlicher Studiengänge insbesondere Kompetenzen in der Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder erworben haben.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Das betriebliche Gesundheitsmanagement ist nach Ausführungen der Programmverantwortlichen im Rahmen der digital geführten Gespräche ein Forschungsfeld, das bisher im nationalen Diskurs der Sportwissenschaften eher stiefmütterlich behandelt wurde. Die Einrichtung des neuen Studiengangs soll daher auch dazu dienen, aus diesem heraus neue Fragestellungen zu entwickeln und voranzutreiben. Hierzu soll der neue Studiengang mit den bestehenden sportwissenschaftlichen Studiengängen vernetzt werden, um dieses Feld auch in den bestehenden Studiengängen stärker in die eigenen Forschungsaktivitäten einzubinden.

Die Hochschule selbst führt in ihrem Selbstbericht aus, dass *die fachlich-inhaltliche Gestaltung und Aktualität der Lehrinhalte mit ihren methodisch-didaktischen Ansätzen im dargelegten Curriculum des MA-BGM[...] einerseits auf einem intensiven hochschulinternen Austauschprozess im Kreis der Lehrenden aller beteiligten Fachgebiete basieren. In mehrstufigen Gesprächsrunden wurden bestehende Lehrinhalte als substanziell für den Masterstudiengang ausgewählt und um passende, neu konstruierte Inhalte ergänzt, damit die Zielstellung, die Absolvent*innen so zu qualifizieren, dass sie selbstständig und mit hohem wissenschaftlichen Anspruch Maßnahmen der Gesundheitsförderung in betrieblichen Settings managen können, realistisch erscheint.*

Andererseits wurde das Studiengangskonzept mit Vertreter*innen der Praxis des Betrieblichen Gesundheitsmanagements diskutiert [...] (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 17).

In Anlage 8 des Selbstberichts präsentiert die Hochschule die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden in Form von Kurz-Vitae.

Die Programmverantwortlichen versicherten, dass, wenn Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen angeboten werden, oder aber für Studierende anderer Studiengänge geöffnet sind, es sich stets um andere Masterstudiengänge handelt, sodass das Niveau auf Masterebene sichergestellt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dem Antrag der Hochschule als Anlage beigefügten Kurz-Vitae der Lehrenden (Anlage 8) zeigen eindrücklich, dass alle Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten, Herausgeber-schaft, die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit, Tätigkeit als Gutachtende sowie die Teilnahme, bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind.

Durch die Einbindung externer Praxispartner*innen und Lehrbeauftragter ist zudem sichergestellt, dass auch der Input der Berufspraxis kontinuierlich Einfluss in die Konzeption der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs sowie der methodisch-didaktischen Ansätze findet.

Die angestrebte Verknüpfung mit Forschungstätigkeiten innerhalb bereits bestehender Studiengänge ist sehr zu begrüßen.

Die Gutachtenden kommen daher insgesamt zu dem Schluss, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in hinreichendem Maße gewährleistet sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verwendet gemäß den Aussagen der Programmverantwortlichen ein zweistufiges onlinebasiertes Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation. Dieses ist in der Evaluationsordnung der Hochschule verbindlich festgeschrieben (vgl. Evaluationsordnung, Anlage 9). Den Studierenden wird ein Link zugesandt, über welchen sie die Veranstaltung evaluieren können. Anschließend erhalten die Lehrenden eine automatisierte Rückmeldung, auf deren Grundlage sie die Ergebnisse der Evaluation mit den Studierenden besprechen können. Dies beinhaltet zum einen eine studentische Veranstaltungskritik (Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen) sowie eine studiengangsbezogene, jährliche Evaluation (vgl. Evaluationsordnung, ibidem). Die Studierenden bestehender Studiengänge des Fachbereichs gaben diesbezüglich in den geführten Gesprächen an, dass die Evaluationsergebnisse in aller Regel mit ihnen besprochen würden. Des

Weiteren sind die Studierendenvertretungen über die studentische Veranstaltungskritik auch in die Erstellung der Fragebögen einbezogen (§ 5 (3) Evaluationsordnung, Anlage 9).

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen verständlicherweise noch keine Ergebnisse von Studierendenbefragungen oder Statistiken zu Abbrecherquoten vor. Das Department gab aber an, dass Zahlen aus bereits bestehenden Studiengängen vergleichsweise niedrige Abbrecherquoten aufweisen.

Für den neuen Studiengang sind außerdem verpflichtende Absolvent*innenbefragungen vorgesehen (vgl. § 7 Evaluationsordnung, Anlage 9). Auch hierzu liegen verständlicherweise noch keine Befragungen vor.

Die Programmverantwortlichen gaben an, dass es am Fachbereich entsprechende Möglichkeiten zur Prämierung besonders gelungener Abschlussarbeiten gibt, um so die Motivation der Studierenden zusätzlich zu erhöhen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen, die in der vorgelegten Evaluationsordnung festgeschrieben sind, ermöglichen grundsätzlich ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs unter Einbeziehung der Studierenden und zukünftiger Absolvent*innen.

Zieht man die Erfahrungswerte bestehender Studiengänge des Fachbereichs als möglichen Indikator heran, so ist zu erwarten, dass die Ergebnisse der Befragungen auch im Masterstudiengang „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ in die befragten Kohorten zurückgespiegelt werden und so eine Einbeziehung der Studierenden gewährleisten.

Die Gutachter*innengruppe begrüßt die aktive Einbindung von Studierenden in wissenschaftliche Symposien und die Auslobung von Preisen zur Prämierung von herausragenden Abschlussarbeiten im Bereich BGM.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen über die Geschlechterverteilung in den Eingangskohorten oder gar in den Absolventenquoten oder den Abbrecherquoten treffen. Das Department verwies aber darauf, dass diese Statistiken natürlich in bereits bestehenden Studiengängen, wie etwa dem eigenen sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, erhoben würden und bisher keine systematische Benachteiligung eines Geschlechtes nachweisbar sei.

Die Liste der Lehrenden (Anlage 7) ergibt die folgende Geschlechterverteilung: Bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind zwei von vier Stellen mit Frauen besetzt (50 %), bei den Professor*innen sind zwei von neun besetzten Stellen mit Frauen besetzt (ca. 22 %). Vier Stellen waren zum Zeitpunkt der Unterlagenstellung unbesetzt, zwei davon sind zwischenzeitlich besetzt (vgl. Kapitel 2.2.2.3 dieses Berichts) und das geschlechterparitätisch, sodass dies eher eine Steigerung des prozentualen Frauenanteils auf ca. 27 % zur Folge hat.

Der Nachteilsausgleich ist fest in der Prüfungsordnung verankert (§ 23 (8) APO, Anlage 1) und ist für Studierende mit Betreuungsaufgaben explizit getrennt formuliert (§ 23 (9) APO, ibidem).

Die Hochschule verfügt mit der Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung und dem Familien-ServiceBüro über zwei zentrale Anlaufstellen, die als Beratungsstellen für alle Belange des Nachteilsausgleich, bzw. Studierender mit Betreuungsaufgaben dienen (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 19). Das FamilienServiceBüro wirkt dabei auch unterstützend, beispielsweise bei der Vermittlung von Angeboten zur Kinderbetreuung (ibidem). Eine explizite Möglichkeit zum Studium in Teilzeit bei der Ausübung von Betreuungsaufgaben, wie der Kinderbetreuung, besteht nicht. Eine entsprechende Berücksichtigung von Elternzeiten findet aber gemäß § 23 (9) b. APO (Anlage 1) statt.

Des Weiteren verfügt die Hochschule über [Gleichstellungspläne](#)⁴, in welchen die Ziele der Gleichstellung transparent zugänglich sind.

Die Hochschule hat ihrem Selbstbericht außerdem eine Übersicht mit Beratungsangeboten der Universität Paderborn beigefügt (s. Anlage 6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über effektive Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Es ist dabei hervorzuheben, dass der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Betreuungsaufgaben von jenem mit (chronischen) Benachteiligungen entkoppelt ist. Dies verhindert eine generelle Stigmatisierung des Nachteilsausgleichs bei Studierenden mit Betreuungsaufgaben, was sehr zu begrüßen ist und mustergültig umgesetzt wurde. Die Gutachtenden diskutierten intensiv, inwiefern die Schaffung einer Möglichkeit zur Absolvierung eines Studiums in Teilzeit bei solchen Betreuungsaufgaben nicht förderlich sein könnte. Eine solche Regelung würde Studierende mit unterschiedlichem Studientempo und unterschiedlichen Rahmenbedingungen zusätzlich unterstützen.

Die Geschlechterverteilung bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden sieht derzeit sehr gut aus, wenn auch anzumerken ist, dass die Anzahl an Mitarbeitenden zu klein ist, um eine statistisch verlässliche Aussage zu gewährleisten. Ähnliches gilt im Falle der Professuren, wenngleich hier der Anteil an Frauen mit 22 % durchaus noch ausbaufähig erscheint. Da die Berufungsverfahren aber grundsätzlich geschlechtergerechte Verfahren ermöglichen und der (ausbaufähige) Frauenanteil in etwa dem Bundesdurchschnitt entspricht, sehen die Gutachtenden hier keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf im Rahmen der Akkreditierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden erachten die Unterstützung von Studierenden mit unterschiedlichem Studientempo und unterschiedlichen Rahmenbedingungen als wichtiges Anliegen und unterstützen die Hochschule darin, dies nach Möglichkeit sicherzustellen.

⁴ Abgerufen am 31.08.2021.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Nicht einschlägig.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof.'in Dr. Anne Kerstin Reimers, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Lutz Vogt, Goethe-Universität Frankfurt am Main

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Martin Steinau, Therapieleiter der Rehaklinik Vialife Schwertbad GmbH

c) Studierende

Dan-Anh Nguyen, Studierende des Studiengangs Internationales Sportmanagement (M.Sc.), Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zu Eingangskohorten, Absolvent*innen, Durchschnittsnoten oder der Geschlechterverteilung vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	29.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Autor*innen des Antrags, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende bestehender Studiengänge des Fachbereichs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation konnte die Ressourcenausstattung nur auf Aktenlage begutachtet werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)